

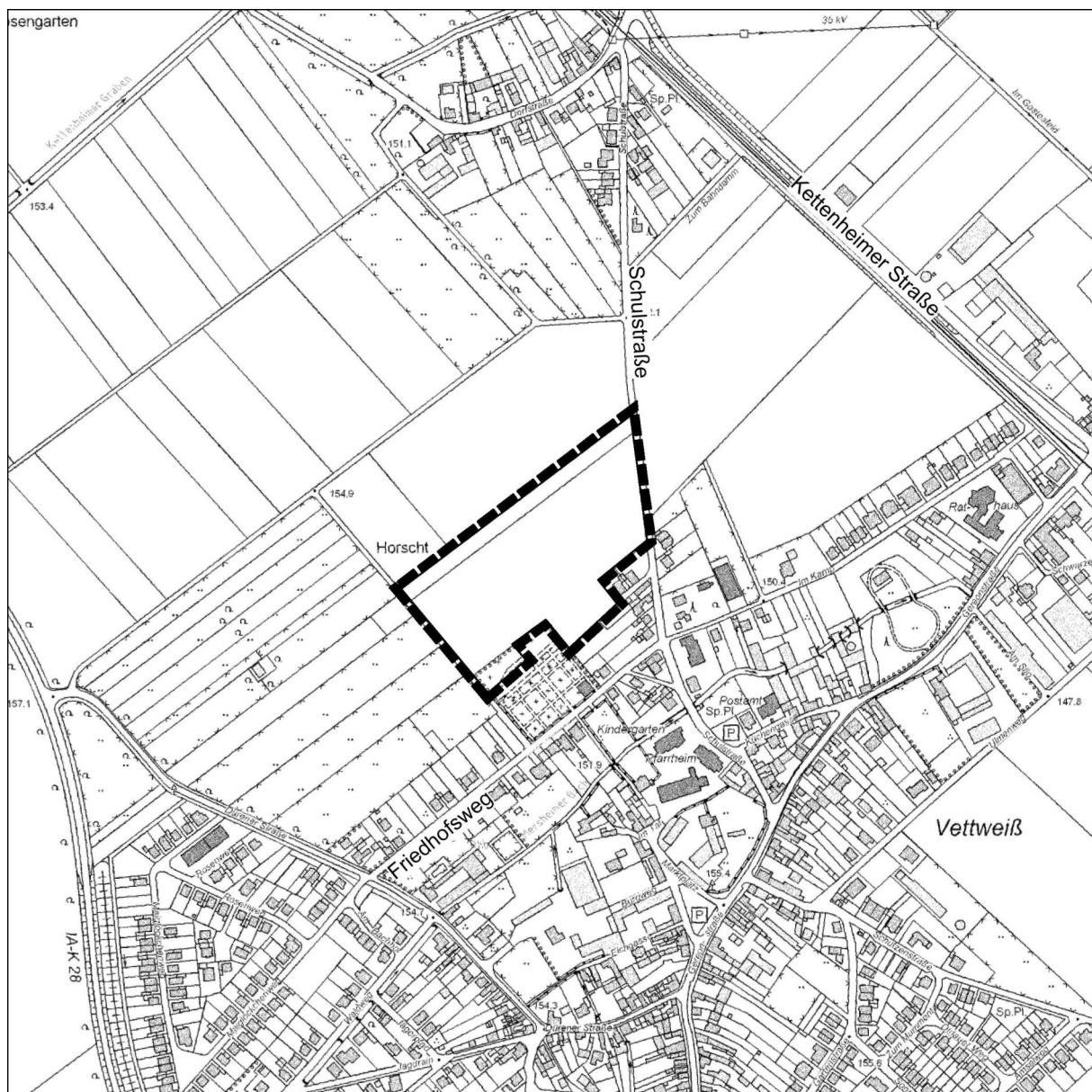
Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß Ve-19 ‚Schulstraße‘ westlich der Schulstraße in der Ortschaft Vettweiß

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Ve-19 ‚Schulstraße‘ westlich der Schulstraße in der Ortschaft Vettweiß beschlossen.

Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-19“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im **Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001**, in der Zeit vom 17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 während der Dienststunden.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planzeichnung und Begründung sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail buergemeister@vettweiss.de oder zur Niederschrift bei der **Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001**, eingereicht werden.

Änderungen im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung:

- die Festsetzung der Höhenlage durch maximal zulässige Trauf- und Firsthöhen gilt lediglich für die baulichen Hauptanlagen und somit nicht für Garagen
- die Höhenlage der Garagen bezieht sich auf die endausgebaute Höhe der Straßenverkehrsfläche, die mittig an die Garagenzufahrt angrenzt

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vettweiß, den 21.01.2020

Der Bürgermeister

Gez.

Joachim Kunth

